

BGer 1B_190/2023 vom 24. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_190_2023

FR: TF 1B_190/2023 du 24 mai 2023

IT: TF 1B_190/2023 del 24 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Die vorliegende Streitsache betrifft ein weiteres Gesuch des Beschwerdeführers um Beziehungsurlaub während strafprozessualer Haft. Da der gewünschte Urlaubstermin bereits am 5./6. März 2023 verstrichen ist, besteht kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr an der materiellen Prüfung der Beschwerde (Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG). Im sachkonnexen Urteil 1B_142 und 1B_162/2023 vom 19. April 2023 trat das Bundesgericht ausnahmsweise noch auf die Beschwerden betreffend bereits früher verstrichene Urlaubstermine ein, da sich Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellten. Der Beschwerdeführer erhebt erneut analoge Rechtsbegehren und analoge Rügen. Da diese Fragen in den Erwägungen des Urteils 1B_142 und 1B_162/2023 ausführlich geprüft wurden, stellen sich unterdessen keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung mehr. Die Beschwerde ist unzulässig.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung ist abzuweisen, da sich die Beschwerde als zum Vornherein aussichtslos erweist (Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.